

Bernhard Großfeld / Herbert Roth (Hrsg.)

Verfassungsrichter

Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht

Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung, Band 5

Lit Verlag, Münster, 1995, 486 S., DM 58,80

Das anzuzeigende Werk fällt in zweifacher Hinsicht sichtlich aus dem Rahmen des hier Gewohnten. Es ist eine Sammlung von Seminararbeiten, die im Sommersemester 1994 im gemeinschaftlich von Großfeld (Universität Münster) und dem amerikanischen Verfassungsrechtler Reitz (University of Iowa) betreuten Seminar zur Verfassungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Betrachtung entstanden sind. Ausweislich des Vorworts soll der Sammelband zeigen, was bereits Studentinnen und Studenten zu leisten vermögen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß der überwiegende Teil der Beiträge Biographien über amerikanische und deutsche Verfassungsrichterinnen und -richter sind und damit eine für Deutschland eher ungewöhnliche personale Betrachtungsweise auf die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit eingenommen wird. Art der Entstehung und thematische Ausrichtung wecken Interesse und Neugier.

Der Sammelband ist in drei Teile gegliedert. Teil 1 (S. 1-177) enthält elf thematische Beiträge zum U.S. Supreme Court und Bundesverfassungsgericht. Hinsichtlich der historischen Entwicklung beider Verfassungsgerichte und der Verfahren vor ihnen wird dem Leser ein Überblick für beide Verfassungsgerichte in getrennten Beiträgen gegeben. Sie sind sehr übersichtlich, und besonders die Darstellung der Geschichte des Supreme Court besticht durch spannende Beschreibung der amerikanischen Verfassungsgeschichte und gute Auswahl der *leading cases*. Unmittelbar rechtsvergleichend werden die Wahl und Bestellung der Verfassungsrichter, die Möglichkeit zu einer *separate opinion* bzw. einem Sondervotum und die Problematik der Abgrenzung von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit in jeweils einem Beitrag behandelt, wodurch die landesspezifischen Unterschiede sehr deutlich hervortreten. Eine Konzentration auf die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit erfolgt schließlich mit den zwei Beiträgen zu Richtermacht, Rechtsgestaltung und Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, den Ausführungen zur Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts und der Mitwirkung wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht. Gerade im Hinblick auf die besonders in der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit offener diskutierte Frage der Abgrenzung von Recht und Politik (als Positionen stehen sich – grob vereinfacht – *judicial restraint* und der *judicial activism* gegenüber), wäre zu diesem Themenkreis statt dessen ein rechtsvergleichender Beitrag eher lohnend gewesen. Auch hätte es dem im Vorwort zum Ausdruck gebrachten Anspruch durchaus entsprochen, formelle und einige inhaltliche Unstimmigkeiten in diesem Teil zu beseitigen. Dazu gehört etwa die Vereinheitlichung der Zitierweise in den unterschiedlichen Beiträgen oder auch die Auslassung von BVerfGE 18, 85 bei der Darstellung der Abgrenzung von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit als der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik.

In Teil 2 (S. 179-270) werden fünf Richterpersönlichkeiten des Supreme Court vorgestellt. Die Auswahl reicht von Chief Justice John Marshall (Amtszeit am Supreme Court 1801-1835), einem Gründervater des amerikanischen Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit bis hin zu Robert H. Bork, der 1987 von Präsident Reagan nominiert wurde, aber nach einer in der amerikanischen Geschichte bislang beispiellosen Kampagne gegen seine Person und Verfassungsvorstellung – Bork gilt als Anhänger des *judicial restraint* – nicht die erforderliche Bestätigung durch den Senat erhielt. Die Auswahl der Verfassungsrichter ist gut gelungen, da die dargestellten Richterpersönlichkeiten die Rechtsprechung des Supreme Court in hohem Maße beeinflußt haben. Das gilt etwa für Judge Brandeis, in dessen Amtszeit (1916-1939) die Ausweitung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf Akte der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen fällt oder für Chief Justice Earl Warren (1953-1969), dessen Einfluß auf den Rechtsschutz gegen Rassendiskriminierung, auf die Rechtskontrolle staatlicher Verfolgungsmaßnahmen gegen Kommunisten zur Zeit des Senator McCarthy sowie hinsichtlich der Verbesserung der Grundrechtsposition von Strafverfolgten, überhaupt die liberale Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court, geprägt hat. Die einzelnen Biographien lesen sich leicht und enthalten eine gelungene Mischung aus notwendiger Detailinformation und verdichteter Zusammenfassung und Vereinfachung.

Teil 3 (S. 271-479) enthält abschließend die Biographien aller 16 Bundesverfassungsrichterinnen und -richter, die zu Beginn des Jahres 1994 im Amt waren. Die Auswahl erfolgt also nicht nach den in Teil 2 zugrunde gelegten Kriterien. Dementsprechend verlieren sich die einzelnen Darstellungen häufiger in Einzelheiten, etwa wann eine zweite Auflage der Dissertation eines Verfassungsrichters erschien. Auch bei der Würdigung der Person erschien es wohl nicht immer leicht, Mittelenswertes herauszustellen. Richter Kühling etwa zu attestieren, daß er seine Arbeit am Bundesverfassungsgericht mit großem Fleiß und Urteilsvermögen versieht, mutet befremdlich an. Interessanter und für eine Würdigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergiebiger wäre auch hier eine Auswahl bestimmter Persönlichkeiten gewesen. Das mindert aber den Wert der biographischen Darstellungen nicht. Tragen sie doch dazu bei, der Entpersonalisierung von Verfassungsrechtsprechung durch scheinbar Objektivität gewährleistende Anonymität entgegenzuwirken und dem Leser einen fundierten Einblick in das Leben und Wirken der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts zu ermöglichen.

Mit seiner biographischen Ausrichtung betritt der Sammelband relatives Neuland in Deutschland, während in den Vereinigten Staaten der Verfassungsrichter als Persönlichkeit seit jeher im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und auch in der Fachliteratur steht. Darin liegt eine Bereicherung für den deutschen Juristen, die durch die dargestellten Mängel nicht geschmälert wird. Wer neugierig auf die Menschen hinter dem Amt ist, wird an diesem Werk seine Freude haben.

Martin Düwel